

1. Die Territorien von Corvey und Rittberg bleiben in ihrer bisherigen Verbindung mit den Hörterschen und Paderbornschen Kreisen der obern Leitung einer Königl. provisorischen Regierungs-Commission in Paderborn untergeben.

2. Die Territorien von Rheda, Limburg, Dortmund, Recklinghausen bleiben wie bisher mit den Hammischen, Hagenschen, Dortmundschen, Essenschen Kreisen vereinigt, unter oberer Leitung des Landes-Directors Freiherrn von Romberg.

3. Die Cantons Dülmen, Haltern, Bockholt, Borken, Stadtklohn sollen mit den Münsterschen und Reeser Kreisen in der bisherigen Verbindung und nebst dem ganzen bisherigen Arrondissement (Kreis) Steinfurt der Verwaltung hiesiger Königl. provisorischen Regierungs-Commission des vormaligen Lippe-Departements untergeben bleiben.

4. Das vormalige Amt Meppen soll wiederum mit dem Lingschen Kreise verbunden, und mit solchem der Verwaltung hiesiger Königl. provisorischen Regierungs-Commission untergeben werden.

5. Die Cantons Wagenfeld, Freudenberg und Uchte bleiben mit dem vormaligen Arrondissement Minden vereinigt, unter der Verwaltung der Königl. provisorischen Regierungs-Commission in Minden.

6. Die über die Verwaltung der Königl. Westphälischen Provinzen erlassenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen finden auch in den genannten Territorien, welche der Verwaltung der für erstere angeordneten Behörden vorstehend untergeben worden, auch bereits mit denselben zu einer Verwaltung bisher verbunden waren, ihre vollste und ausgedehnteste Anwendung.

7. Jeder Versuch, den vorstehenden Bestimmungen entgegenlaufender widerrechtlicher Anmaßung öffentlicher Autorität von Personen und Behörden, denen solche nicht durch diese Verordnung übertragen worden ist, so wie jede Respectirung dergleichen Anmaßungen seitens öffentlicher Beamten und Eingeseffenen soll nach Publikation dieses als Widersetzlichkeit gegen das Gesetz und die geordnete Regierung geahndet und bestraft werden.

Die öffentlichen Ministerien werden insbefondere angewiesen zur strengsten Aufmerksamkeit und nachsichtlosen Verfolgung von dergleichen Attentaten.

Münster den 13. December 1813.

v. B i n d e.

212. Paris den 3. Juni 1814. (d. Unterordnung des Militair-Gouvernements unter die Ministerien. — Conf. All. G. D. vom 3. Juni 1814. Gesetz-Sammlung von 1814. Seite 40.)

1.

Wiewohl Ich nach nunmehr abgeschlossnem Frieden mit Frankreich die Militair-Gouvernements in den alten Provinzen, da sie nur für die Dauer des Krieges bestellt waren, mittelst Meiner an den Staats-Kanzler gerichteten Ordre, heute aufgehoben habe, so habe Ich doch unter den vorliegenden Verhältnissen angemessen befunden, sie in den Provinzen links der Elbe, die während des Krieges erst in Besitz genommen worden sind, vorerst noch fortbestehen zu lassen.

Ich mache solches dem Militair-Gouvernement bekannt, damit dasselbe unter der obern Leitung der betreffenden Ministerien und des kommandirenden Generals, an die das Militair-Gouvernement nach Beschaffenheit der Gegenstände nunmehr seine Berichte zu erstatten hat, die Verwaltung der ihm übertragenen Geschäfte mit dem bisher zu Meiner Zufriedenheit bewiesenen Dienstleister fortsetze.

Paris den 3. Juny 1814.

F r i e d r i c h W i l h e l m.

An

das Militair-Gouvernement zu Münster.

2.

Nach dem Uebereinkommen, welches Ich wegen provisorischer Besetzung der bisher für gemeinschaftliche Rechnung verwalteten Länder mit den verbündeten Mächten getroffen habe, werden diejenigen Districte, welche Sie bisher unter Leitung des Central-Departements verwaltet haben, von Meinen und den damit verbundenen deutschen Truppen bis zur definitiven Entscheidung über das Schicksal dieser Länder besetzt und die Revenüen aus denselben vom 15. d. M. zu Meinen Kassen eingezogen werden. Ich habe wegen Besetzung derselben bereits das Nöthige an den General von der Infanterie von Kleist erlassen, demselben das Militair-Commando darin übertragen und ihn zugleich autorisirt, auch die Militair-Angelegenheiten aus der Civil-Administration einstweilen in oberster Instanz zu entscheiden, Ihnen aber mache Ich hierdurch den

Auftrag, die Civil-Verwaltung in den gedachten Districten fortzusetzen, in Militair-Angelegenheiten an den General von der Infanterie von Kleist, in den übrigen aber an die Ministerien zu Berlin zu berichten.

Zugleich mache Ich Ihnen bekannt, daß die oberhalb Bentheim, Rheina, Lingen und Tecklenburg belegenen Theile vom Hochstift Münster von Hannover provisorisch werden besetzt und verwaltet werden, weshalb Sie an dasselbe die Administration darin abgeben können.

Paris den 3. Juny 1814.

F r i e d r i c h W i l h e l m .

An

den Regierungs-Präsidenten von Wincke.

213. Berlin den 21. Juni 1815.

F r i e d r i c h W i l h e l m .

Patent wegen Besitzergreifung der mit der preussischen Monarchie wieder vereinigten westphälischen Länder mit Einschluß der dazwischen liegenden Enklaven. (Gesetz-Sammlung von 1815. Seite 195.)

214. Münster den 26. Juli 1815. (Z. g. Aufhebung des Militair-Gouvernements.)

Des Königs Majestät haben nunmehr die Militair-Gouvernements diesseits der Elbe aufzuheben geruhet.

Die Geschäfte des bisherigen Militair-Gouvernements zwischen Weser und Rhein gehen daher

1. soweit sie zum General-Commando gehören, nämlich alle rein militairische Sachen, Formation, Uebung, Disziplin, Bewaffnung, Bekleidung, Bewegungen, Dislocation, Commando der Truppen, Anstellungs- und Entlassungsgesuche, Consense zu Heirathen von Militairpersonen, wo solche erforderlich sind u. s. w., auf mich, kommandirenden General zwischen Weser und Rhein, General-Lieutenant von Heister, über;

2. alle übrigen werden von mir, Ober-Präsidenten und Civil-Gouverneur Wincke, fortgeführt;

3. wo gemeinschaftliche Mitwirkung nöthig ist, bei in die Landes-Verwaltung eingreifenden Militair-Angelegenheiten in Hinsicht des stehenden Heeres, der Landwehr, des Landsturms, tritt gemeinschaftliche Verfügung ein;

4. in Fällen von Krankheit, Abwesenheit ic. des einen, kann derselbe dem andern seine Geschäfte übertragen.

Münster den 26. July 1815.

Kommandirender General,
C. von Heister.

Ober-Präsident und
Civil-Gouverneur,
v. Wincke.

Bemerk. Die Aufhebung des Militair-Gouvernements erfolgte durch die All. G. D. d. Berlin den 21. Juni 1815, durch welche der Regierungs-Präsident v. Wincke zugleich zum Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen ernannt wurde.

215. Arnberg den 15. Juli 1816. (Y. g. Einrichtung der westphälischen Regierungen.)

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 20. Juli v. J. wegen der Provinzial-Eintheilung und Organisation der obern Verwaltungs-Behörden,

ingleichen vom 19. April l. J. wegen der zu andern Regierungs-Bezirken übergehenden Landestheile des Gouvernements zwischen Weser und Rhein,

wird, nach nunmehr auch für die Provinz Westphalen erfolgter Organisation der obern Verwaltungs-Behörden, die bisherige Verwaltung mit dem 1. k. M. sich auflösen, und deshalb nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Zu den Sitzen der drei Regierungen sind die Städte Münster, Minden und Arnberg, zu Sitzen der Ober-Landesgerichte die Städte Münster, Paderborn und Hamm, zum Hauptorte der Provinz, Sitz des General-Commando's und Ober-Präsidiums, die Stadt Münster bestimmt worden.